

Durch die Anwesenheit der katholischen Familie erhielten die Katholiken in Sax einen Rückhalt, weshalb sich dort der Glaube und der katholische Kultus lange erhielt. Aber die protestantischen Brüder wollten auch das nicht dulden; sie waren nicht zufrieden, in ihren Dörfern den alten Glauben zu unterdrücken, sie wollten auch nicht dulden, daß er in Sax fortlebe.

Sie schrieben 1585 an die Stadt Zürich und berichteten „was massen uns unsere schwestern bericht, das unser stieffbruder Johann Diepolt nun zum andern mal den amman Ab Yberg von Schwyz sambt einem gottlosen pfaffen von Einsiedeln bei sich gehabt und nach heimlichen gesprächen und radtschlagen das Geschrei durch die herschaft gehen lassen, es solle die meß und Römische religion mit hilf der 5 Orthen eingeführet, desgleichen auch andere sachen unsers herrn vatters sel. verlassenhschaft halber dermassen geleitet werden, das wir nachfinder des Vatters wenig sollen zu verhoffen haben.“

Auf grund des väterlichen Testamentes wird die Stadt Zürich angegangen, ihnen auf friedlichem, oder wenn nötig, auf gewaltsamem Wege die Gleichberechtigung mit den Söhnen erster Ehe zu verschaffen. Bis sie nach Hause zurück seien, solle Zürich einen Verwalter über die ganze Hinterlassenschaft stellen und dann die Erbhandlung in ihrem Gerichte unterstellen.

In einem Schreiben von 1590 an Zürich beklagt sich Freiherr Johann Philipp sehr darüber, daß man ihre eheliche Geburt und das Erbrecht in Zweifel ziehe, und die Disposition ihres Vaters nicht anerkennen wolle, und fährt dann fort: „Dabei es nit bleiben, daß wir bei den Ausländischen und Benachbarten dergestalt verkleinert und allenthalben in gemeines Landsgeschrei als verstoßene und unrechtmäßige Erben sind ausgerufen worden, sondern, was noch das allerunleidlichste ist, haben eine ziemliche Anzahl unserer eigenen angeborenen Untertanen fast aus allen Gemeinden, die zu Neuerung, Ungehorsam und Aufruhr ohnedies geneigt sind, dies alles zu ihrem vermeinten Vorteil gezogen und sich durch unseren Stiefbruder bewegen lassen, daß sie sich an einer offenen Landsgemeinde von den Amtleuten etc. mutwilliger Weise auf unseres Stiefbruders Begehren abgesondert und ihm allein zu schwören sich verwilliget . . . unsere Herkommen, Stamm und Namen in Zweifel zogen, so daß wenig fehlte, daß aus solcher pflichtvergeßener Absonderung eine größere Weitläufigkeit zu unserem Schaden hätte entstehen können. Sintemal